

Informationen über Schwerbehinderung & Arbeitsplatz

für Vorgesetzte
sowie
für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung:

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) der RWTH Aachen University ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten. Die Vertrauensperson sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten die Interessen der Beschäftigten mit einer bestehenden Schwerbehinderung und stehen ihnen beratend und helfend zur Seite. Die SBV unterstützt aber auch alle Beschäftigten, die keine Anerkennung als Schwerbehinderte haben, jedoch gesundheitlich eingeschränkt sind.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Die Schwerbehindertenvertretung unterliegt der Schweigepflicht.

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Unterstützung bei der Beantragung zur Feststellung einer Schwerbehinderung sowie Änderungsanträge
- Anträge auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX
- Unterstützung im Widerspruchsverfahren
- Begleitung und Beratung bei Einstellungsverfahren, sofern sich schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beworben haben. Hierbei achtet die SBV auf ein benachteiligungsfreies Auswahlverfahren.
- Beratung zur Ausstattung behinderungsgerechter Arbeitsplätze
- Gesprächsbegleitung und Beratung bei Problemen am Arbeitsplatz

Aufgaben des Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen:

Der Inklusionsbeauftragte vertritt den Arbeitgeber verantwortlich gegenüber den schwerbehinderten Beschäftigten, der Schwerbehindertenvertretung sowie den Personalräten. Er arbeitet eng mit diesen Interessenvertretungen zusammen.

Der Inklusionsbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe darauf zu achten, dass der Arbeitgeber seine Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung Schwerbehinderter einhält. Dabei wirkt er im Konfliktfall auf einen gerechten Interessensausgleich zwischen allen Beteiligten hin.

Der Inklusionsbeauftragte unterstützt gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Personaldezernats bei der Einrichtung, Besetzung und Finanzierung von schwerbehindertengerechten/barrierefreien Arbeitsplätzen. Darüber hinaus berät der Inklusionsbeauftragte sowohl Vorgesetzte als auch Mitarbeiter bei Problemen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Er unterstützt die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (Quote) durch Beratung und Förderung.

Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Dies ist in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) geregelt.

Beeinträchtigungen, die kürzer als sechs Monate andauern, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung im Sinne des Gesetzes.

Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird vom Versorgungsamt festgestellt.

Wer ist schwerbehindert?

Schwerbehindert sind Personen,

- mit einem GdB von wenigstens 50,
- sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig in Deutschland haben

- und Menschen, die einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis.

Welche Funktionseinschränkungen können die Feststellung eines Grades der Behinderung rechtfertigen?

Es ist schwierig, allgemein gültige Aussagen darüber zu treffen, welche Einschränkungen zur Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft führen, und welche nicht. Wir haben für Sie einige Beispiele aufgelistet:

optische Entstellungen, Migräne, Beeinträchtigungen des Nervensystems oder der Psyche, Seh- und Hörminderungen, Erkrankungen der Atemwege, Herz und Kreislaufstörungen, Beeinträchtigungen der Verdauungs- und Harnorgane, Schädigungen des Immunsystems, Hauterkrankungen, rheumatische Erkrankungen, Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule sowie der unteren und oberen Gliedmaßen, Krebserkrankungen.

Wer kann einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 sollen auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet gewährt werden.

Bei der Beantragung von Gleichstellungen hilft Ihnen die Schwerbehindertenvertretung gerne weiter.

Wer ist von Schwerbehinderung bedroht?

Sie sind von Behinderung bedroht, wenn zu erwarten ist, dass die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Dies kann insbesondere bei schweren Erkrankungen der Fall sein, bei denen die Betroffenen selbst häufig noch gar nicht an eine Schwerbehinderung denken.

Hilfestellung und Unterstützung erhalten Sie sowohl durch die Schwerbehindertenvertretung als auch durch den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers.

Wie ist das mit der „Beschäftigungsquote“?

Die RWTH ist wie alle Arbeitgeber verpflichtet, insgesamt 5 % aller Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (Quote). Daher fördert die RWTH die Einstellung von Auszubildenden und Beschäftigten sowie die Einrichtung und Ausstattung entsprechender Arbeitsplätze aus zentralen Mitteln.

Die RWTH kann die Erfüllung der Beschäftigungsquote nur dann nachweisen, wenn ihr die vorhandene Ausweise auch angezeigt werden.

Eine Pflicht zur Vorlage etwaiger Ausweise beim Arbeitgeber besteht jedoch nicht!

In bestimmten Fällen können Schwerbehinderte für die Berechnung der Quote auch mehrfach berücksichtigt werden. Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis hat dies nicht. Fragen hierzu beantwortet Ihnen gerne das Personaldezernat als auch die Schwerbehindertenvertretung.

Wird die Quote nicht erfüllt, muss die RWTH bzw. die jeweilige Einrichtung Ausgleichsabgaben entrichten. Diese können durch Aufträge an sog. Behindertenwerkstätten kompensiert werden.

Wozu dient der Schwerbehindertenausweis?

Der Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis der Schwerbehinderung. Der Ausweis gilt in der Regel ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Anerkennung beantragt haben; dieses Datum ist in dem Ausweis angegeben.

Bei der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises hilft Ihnen die Schwerbehindertenvertretung gerne weiter.

Welche Vergünstigungen haben Schwerbehinderte?

Schwerbehinderte können je nach Grad der Behinderung Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer in Anspruch nehmen.

Mit einem Merkzeichen G auf dem Ausweis kommen Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie eine reduzierte Kfz-Steuer in Frage. Weitere Kfz-Steuerbefreiungen sind möglich.

Bestimmte Schwerbehinderte können eine Parkkarte für öffentliche Schwerbehinderten-Parkplätze erhalten. Gleiches gilt bei Bedarf auch für Parkplätze auf dem RWTH-Gelände. Anträge hierfür können bei der Schwerbehindertenvertretung gestellt werden.

Schwerbehinderte erhalten jährlich 5 zusätzliche Urlaubstage und genießen einen besonderen Kündigungs- und Versetzungsschutz.

Wer hilft mir weiter?

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder konkrete Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen
Herrn Jürgen Heutz, Tel. 94173
<http://www.rwth-aachen.de/sbv>

oder

an den Inklusionsbeauftragten der RWTH,

Herrn Werner Möller, Tel. 94012
<http://www.rwth-aachen.de/personal>

Ihre Anfragen werden vertraulich behandelt!

Nutzen Sie bitte auch unser Informationsangebot auf
den Intranet-Seiten der RWTH Aachen!